Hygienekonzept zur Umsetzung der Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus in Sportstätten mit Sportanlagen im Innen- und Außenbereich

Nachdem die 7-Tages-Inzidenz von 50 überschritten wurde, sind entsprechend der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung weitere Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu ergreifen. Die Landeshauptstadt Dresden erlässt daher eine neue Allgemeinverfügung, die ab 27. Oktober 2020, 0:00 Uhr, gilt. Es ist dadurch notwendig, das Hygienekonzept für die kommunalen Sportstätten anzupassen.

Das Hygienekonzept gilt für alle Nutzungen von Sportstätten, welche sich in der Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (EBS) befinden, ist Bestandteil der gültigen Sportstättenordnung und durch alle Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 27. Oktober 2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und aus der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie“ über die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vom 21. Oktober 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, in Erweiterung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27. Oktober 2020 werden von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.

2. Alle Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Verordnung und Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygienekonzeptes umzusetzen. Jede Nutzergruppe hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z. B. Vorsitzender, Trainer, Übungsleiter usw.) der jeweiligen Nutzergruppe oder dem Veranstalter. Für die Kontaktnachverfolgung ist das zur Verfügung gestellte Formular (Anlage 1) durch die Nutzer vollständig auszufüllen oder es sind in anderer geeigneter Art und Weise die erforderlichen Daten zu erfassen, für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuches aufzubewahren und bei Notwendigkeit durch den Verantwortlichen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Der EBS übt das Hausrecht aus. Der in der Sportstätte befindliche Aushang „Coronavirus-Nutzungsregeln für Sportstätten“ ist vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Diese Regeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:

   - Auf den Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, zu achten.

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen in Gebäuden außerhalb der Trainings- und Wettkampfeinheiten, ist eine Mund–Nasen–Bedeckung verpflichtend zu tragen.
- In den Umkleiden und Duschen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten. Die in den Objekten ausgewiesene maximale Personenanzahl pro Umkleide ist einzuhalten. Die daraus resultierenden Kapazitätseinschränkungen sind dadurch zu kompensieren, dass die Nutzer bereits umgezogen zum Sportbetrieb erscheinen und ohne Duschnutzung die Sportstätte wieder verlassen.
- Die Anwesenheit von zusätzlichen Personen vor, während und nach dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, insbesondere in geschlossenen Räumen, ist auf das Mindestmaß zu beschränken und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.
- Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundes- und Landesfachverbände durchzuführen.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
- Personen mit Covid-19-Verdacht, wie z. B. erhöhte Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen, dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Vereins- und Betriebsfeiern, Mitgliederversammlungen, sind mit bis zu 25 Personen zulässig unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- Private Feiern in Sportstätten sind mit bis zu 10 Personen zulässig.
- Für alle Nutzungen in geschlossenen Sporthallen und Sporträumen existiert ein Lüftungskonzept (Anlage 2), welches eine gesteigerte Frischluftzufuhr ermöglicht. Dieses Lüftungskonzept regelt die notwendigen Maßnahmen (Querlüften bzw. Luftmenge der Lüftungsanlage) und die Verantwortlichkeiten. Bei nicht ausreichender Frischluftzufuhr während der Nutzung ist zwischen den einzelnen Nutzungen eine Lüftungspause einzulegen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen.

4. Die jeweils zugelassene Anzahl von Sportlern ist abhängig von der auszuübenden Sportart. Ein speziell auf die Sportart abgestimmtes Hygienekonzept ist gemäß Corona-Schutz-Verordnung durch den Nutzer zu erstellen, umzusetzen und bei einer Kontrolle der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachverbände sind zu berücksichtigen.

5. Für **Sportveranstaltungen** (hierzu zählen sämtliche Nutzungen z. B. Training, Wettkämpfe und weitere) ist durch den Veranstalter ein Hygienekonzept anzufertigen. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum ab 50 Personen muss das Hygienekonzept durch das Gesundheitsamt genehmigt werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Besuchern ist zu achten. Bei Veranstaltungen mit lautem Jubel, Gesängen usw. ist der Mindestabstand zwingend einzuhalten

oder zu vergrößern. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes (z. B. am Einlass, beim Erwerb von Speisen und Getränken o. ä.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z. B. Sporthallen) ist durch den Betreiber der Sportstätte unter Beachtung der geplanten Veranstaltungsdurchführung ein spezielles Lüftungskonzept (Anlage 2) zu erstellen und durch den Veranstalter umzusetzen, um eine gesteigerte Frischluftzufuhr zu gewährleisten.
Es wird empfohlen, auf Publikumsverkehr zu verzichten oder auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

6. **Großsportveranstaltungen** mit Publikum entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt werden auf maximal 100 Personen beschränkt. Als Bemessungsgrenze für die Personenanzahl gilt ein Flächenansatz von 4 m² pro Person. Es ist ein durch das Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept vorzulegen.

7. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholischen Getränken ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

8. Die Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus sind in ihrer aktuellen Fassung durch den Nutzer zu beachten und umzusetzen.

9. Der EBS übernimmt folgende Aufgaben zur Umsetzung und Kontrolle der in Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung:

   - Unterhaltsreinigungen werden regelmäßig durchgeführt.
   - Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern zum Abtrocknen ausgerüstet. Elektrische Handtrockner können, soweit vorhanden, genutzt werden.
   - Alle Innen- und Außensportstätten sind an den Zugängen mit Beschilderungen versehen, aus welchen die Hygiene- und Verhaltensregeln ersichtlich sind.
   - Enge Bereiche sind so umgestaltet bzw. beschränkt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
   - Als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist der Abteilungsleiter Sportstätten des EBS benannt.
     Kontaktdaten: sport@dresden.de

Weitere spezielle Hygienekonzepte für Sportanlagen und Sport-/Veranstaltungsangebote können ergänzend zu diesem Hygienekonzept gefordert werden.

Dresden, 27. Oktober 2020

Ralf Gabriel
Betriebsleiter

Anlagen
Formular zur Kontaktnachverfolgung - Anlage 1
Lüftungskonzept - Anlage 2